

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 209/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Kurt F. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,

Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

64

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der
Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 13. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom
20. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausge-
gangen, daß der Kläger nach Art. V Abs. 2 des 6. Änderungs-
gesetzes zum BWGSD von 18. August 1961 (BGBl I 1349) nicht
berechtigt war, einen Neuantrag zu stellen. Denn das Än-
derungsgesetz zum BWGSD hat durch die Neufassung des
§ 9 Abs. 2 Satz 1 BWGSD für den Kläger keinen weitergehen-
den Anspruch begründet. Wie sich aus den Materialien zu
dieser Gesetzesänderung, insbesondere aus dem Schriftlichen
Bericht des Bundestageausschusses für Wiedergutmachung
(BT-Drucks. III/2857) ergibt, betrifft die Neufassung
des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGSD nur die Fälle, in denen die
Schädigung durch den Nationalsozialismus in Gebieten
außerhalb des Geltungsbereichs des BWGSD erfolgt ist

Für eine Irrtümlichkeit einer früheren Entscheidung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.

die dieser Rechtslage nicht Rechnung getragen haben sollte, bietet das b. Änderungsgezet zum BVerfGG keine Rechtsgrundlage. Das hat der Bundesgerichtshof wiederholt ausgesprochen (vgl. FzR 1966, 570 Nr. 351 1967, 91 Nr. 301 514 Nr. 27), so daß sich die Zulassung der Revision deswegen nicht rechtfertigt. Der Frage einer Tätigkeit nach dem b. Mal 1945 im Ostsektor von Berlin oder in der sowjetischen besetzten Zone kommt keine selbständige rechtliche Bedeutung zu, weil § 9 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG auch in der früheren Fassung hieran keine nachteiligen Rechtsfolgen geknüpft hat.

Schließlich weicht das Urteil des Berufungsgerichts auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ab. Gerade aus dem von Kläger angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Rz 1966, 92 Nr. 30 ergibt sich, daß auch das Bundesverwaltungsgericht erweiterte Rechte durch das b. Änderungsgezet zum BVerfGG nur dann



als gegeben ansieht, wenn der Geschädigte ohne Verfolgung am 8. Mai 1945 in einem Dienstbereich außerhalb des Geltungsbereichs des BWGSD beschäftigt gewesen wäre. Da schon diese Voraussetzung im Falle des Klägers nicht vorliegt, kommt es auf die dort weiter behandelte Frage, ob der Geschädigte seinen Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des BWGSD hatte, nicht mehr an.

Graf

Zorn